

Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sowie der bayerischen und sächsischen Kommunen zum Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (COM(2018)0218)

Die Kommunen begrüßen die grundsätzliche Intention der Kommission, den Schutz von Hinweisgebern zu gewährleisten. Personen, die berechtigt Verstöße gegen Recht und Gesetz melden, sollten hierdurch keine Nachteile zu befürchten haben. Allerdings ist der im vorliegenden [Vorschlag](#) enthaltene weitreichende Verstoß gegen den Grundsatz der **Subsidiarität**, sowie die vorhersehbare Schaffung von unnötigen, ressourcenintensiven **Parallelstrukturen**, deutlich zu kritisieren.

Aus kommunaler Sicht sollte daher vor allem auf folgende Punkte geachtet werden:

- **Vermeidung von Doppelstrukturen:** Im Rahmen der Richtlinie sollte die Möglichkeit bestehen, bereits vorhandene Strukturen zu nutzen, auf diese aufzubauen und Meldewege ggf. auch mehrfach zu belegen.
- **Missbrauchsgefahr vermeiden:** Es sollte in jedem Fall sichergestellt werden, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz von Hinweisgebern und den berechtigten Interessen der von Hinweisen möglicherweise Betroffenen gewahrt wird.

1) Vermeidung von Doppelstrukturen

Wo bereits Meldewege vorhanden sind, besteht kein Grund, diese nochmals zu schaffen. Ein reines Mehr an Strukturen führt nicht zu effektiverem Schutz. In österreichischen und deutschen Kommunen aller Ebenen wird die ordnungsgemäße Behandlung von eingehenden Anzeigen bereits durch eine Vielzahl an institutionalisierten, sich stets weiterentwickelten Sicherungsmechanismen gewährleistet (z. B. Korruptions- und Compliancebeauftragte). Insbesondere die auf allen Ebenen gewährleistete Rechts- bzw. Fachaufsicht durch vorgesetzte Behörden, sowie die auf höchster Ebene gewährleistete parlamentarische Kontrolle, bieten mehr als ausreichende Garantien. Neben diesem System ein weiteres Meldesystem zu etablieren, führt absehbar nicht zu einem Gewinn an Sicherheit für schutzbedürftige Personen. Stattdessen stellt ein solches Regelwerk einen Eingriff in die nationale Organisationshoheit und die lokale Selbstverwaltung (Art. 4 Abs. 2 S. 1 EUV) dar, da in sich fein abgestimmte innerstaatliche Systeme ausgehebelt werden. Generell weist der Vorschlag für eine Richtlinie einen wesentlich zu hohen Detailgrad auf, der den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung auch in anderen Bereichen nahezu keinen Spielraum und entsprechend nicht ausreichend Flexibilität für eine angepasste und zweckmäßige Umsetzung lässt.

2) Missbrauchsgefahr vermeiden

Der Schutz von Hinweisgebern sollte stets in einem ausgewogenen Verhältnis zu den berechtigten Interessen der von Hinweisen möglicherweise Betroffenen stehen. So wichtig die Aufdeckung von Rechtsverstößen für die Gesellschaft und das Funktionieren des Rechtsstaates ist, so gewichtig können die Folgen für von Anzeigen betroffene Personen, Unternehmen und Stellen sein. Ohne ein ausgewogenes Verhältnis besteht ein ganz erhebliches Schadens- und Missbrauchspotential. Die Vorschläge des Berichtsentwurfes des Ausschusses für Recht des Europäischen Parlamentes (JURI) gehen einseitig zu Lasten der von Anzeigen möglicherweise Betroffenen und werden damit dem Erfordernis einer ausgewogenen Interessensabwägung nicht gerecht. Daher lehnen wir in jedem Fall weitere Verschärfungen und Erweiterungen des Anwendungsbereichs der geplanten Richtlinie ab.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung der kommunalen Anliegen.